

6. Änderung vom 26. Juni 2023
Geschäftsordnung der Stadt Nauen vom 9. September 2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat auf Grund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in ihrer Sitzung am 26. Juni 2023 folgende 6. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird eingefügt, alle weiteren § ändern sich entsprechend:

§ 3

Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Die Stadtverwaltung der Stadt Nauen betreibt über die Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) ein digitales Ratsinformationssystem (RIS). Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information.
- (2) Über das RIS sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fachausschüsse, die Ortsbeiräte, die Fraktionen und deren jeweilige Mitglieder sowie sämtliche öffentliche Sitzungstermine mit Ort, Zeit, deren Tagesordnung, die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen mittels eines automatisierten Abrufverfahrens einsehbar. Nichtöffentliche Sitzungsdokumente sind in einem passwortgeschützten Bereich für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung hinterlegt.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält einen passwortgeschützten Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS, über den sämtliche Unterlagen für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse abrufbar sind. Die sonstigen Mitglieder der Fachausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang zum nichtöffentlichen Bereich des RIS auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen des betreffenden Gremiums.
- (4) Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gemäß § 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung.
- (5) Auf Antrag müssen die Einladung sowie Sitzungsunterlagen zusätzlich per Post versandt werden.

§ 4, Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 4

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige

Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder am 8. Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt wurden. § 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

Artikel II

Die 6. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Nauen tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Nauen, den 27. Juni 2023

gez. Ralph Bluhm
Vorsitzender der StVV